

Walter de Gruyter & Co., Berlin W10, Genthiner Str. 38

Im Verkehr zwischen den Herren Sortimentsbuchhändlern und unserer Firma gelten von jetzt an die nachstehenden Bedingungen.

1. Wir liefern Firmen, die bisher kein Vierteljahrskonto bei uns hatten, nur gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages.

2. Insoweit wir den Rechnungverkehr aufrechterhalten, sind die im Börsenblatt vom 16. August 1923 veröffentlichten, nachstehend abgedruckten Richtlinien für unseren Verkehr massgeblich, jedoch mit der Einschränkung, dass wir den vorgesehenen Skonto von 2% nicht gewähren, aber als Ersatz hierfür Porto-, Fracht- und Verpackungskosten selbst, mit Ausnahme solcher für Kisten, Ballenbretter und Bandeisen, tragen, wofür Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung erfolgt. Erfolgt Zahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ausstellung der Rechnung, so erheben wir den Betrag zu der dann gültigen Schlüsselzahl unter Nachbelastung sämtlicher Porti- und sonstigen Spesen durch Postnachnahme. Die Bestimmungen lauten demgemäss:

1. Der Rechnungverkehr im Buchhandel erfolgt nicht mehr in Papiermarkberechnung, sondern in Grundzahlenberechnung. Die Buchhändlerkonten werden also in Grundzahlen geführt.
2. Die Bezahlung der Grundzahlschuld hat zur Schlüsselzahl des Einzahlungstages zu erfolgen. Bei Fortsetzungenwerken und Zeitschriften ist der Bezahlung die Schlüsselzahl des ersten Tages der allgemeinen Versendung zugrunde zu legen, sofern die Übersendung durch den Verleger auftragsgemäss unmittelbar nach Ausgabe erfolgen kann und die Zahlung sofort nach Erhalt vorgenommen wird.
Der Begriff „sofort nach Erhalt der Rechnung“ soll besagen, dass die Faktur grundsätzlich am Tage des Einganges zu bezahlen ist. Es soll jedoch nicht als Verstoß angesehen werden, wenn die Bezahlung am ersten Geschäftstage nach Erhalt vorgenommen wird.
Bei grösseren Sendungen (Postpaketen, Ballen usw.) hat der Verleger die Faktur am Tage der Lieferung gesondert zur Post zu geben. Das gleiche gilt für zusammengehörige, aus mehreren Kreuzbändern bestehende Sendungen.
3. Vorauszahlungen auf noch nicht gelieferte Ware sind zulässig. Diese Vorauszahlungen werden zur Schlüsselzahl des Eingangstages der Zahlung in Grundzahlen berechnet, gutgeschrieben und dürfen in der Regel den Gegenwert der in den nächsten drei Monaten zu gewärtigenden Bestellungen nicht überschreiten.
Vorauszahlungen auf Bestellungen einzelner Werke dürfen zur Schlüsselzahl des Einzahlungstages berechnet werden, wenn die Zahlung durch Einsendung von barem Geld oder Scheck erfolgt und der Nettobetrag die Grundzahl 20 nicht übersteigt.
4. Berechtigte Rücksendungen müssen zur Schlüsselzahl des Tages ihres Eingangs beim Verleger oder dessen Vertreter gutgeschrieben werden.

Zu Punkt 2 bemerken wir: Zahlungen werden mittels Postanweisung, Postschecks, direkten Schecks oder Barzahlung — nicht mittels Banküberweisung — erbeten. Insoweit aus besonderen Gründen, wie bei einigen Zeitschriften, das Schlüsselzahlensystem noch nicht Anwendung findet, ist sofort nach Erhalt der Rechnung in Höhe ihres Markbetrages zu zahlen. Geschieht dies nicht, so wird als Geldentwertungs-Verzugsschaden der Mehrbetrag geschuldet, der sich bei Anwendung des Schlüsselzahlensystems für den Zahlungsverkehr ergeben würde. Durch die im Ausland ansässigen Sortimentler hat Zahlung effektiv in ihrer Landeswährung zu erfolgen.

Zu Punkt 3 bemerken wir: Der Sortimentler soll also nicht berechtigt sein, Rückzahlung des in Grundzahlen ausgedrückten Guthabens durch Barzahlung oder Überweisung zu fordern, kann vielmehr über sein Guthaben nur durch Warenankauf verfügen.

3. Unsere Grundzahlen sind für jedes Auslandsgeschäft als Goldmark zu behandeln und in die Währung der verschiedenen Länder nach dem im Börsenblatt laufend veröffentlichten „Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold“ umzurechnen. Rechnen inländische Sortimentler beim Weiterverkauf ins hoch- und mittelvalutige Ausland mit uns unter Mitteilung des ausländischen Bestimmungslandes effektiv in der Währung dieses Landes ab, so gewähren wir ihnen 5% Skonto.

4. Neuerscheinungen, Sammlung Göschen und Sammlung Guttentag liefern wir wieder in Kommission, indem wir die Lieferung auf einem besonderen Konto mit Grundzahlen belasten. Für das Verkaufte ist der Betrag unter Verwendung der am Zahltag gültigen Schlüsselzahl — im Ausland des am Zahltag gültigen Umrechnungsschlüssels — spesenfrei Berlin zu bezahlen. Abrechnung der Kommissionskonten erfolgt an jedem Quartalerersten, bei ausländischen Sortimentern halbjährlich.

Berlin, den 23. August 1923.

Walter de Gruyter & Co.